

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 13.06.2019, Az.: 7 U 140/ 18

- Das unberechtigte Übergehen eines Beweisantrages stellt einen Verstoß gegen die Pflicht zur Erschöpfung der Beweismittel als Ausschluss der Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs gem. Art. 103 Abs. 1 GG dar (BVerfG E50,32, NJW 2003, 125, 127). Da es sich bei dem Gebot der Ausschöpfung der angebotenen Beweise um ein Kernstück des Zivilprozesses handelt, liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne von § 538 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO vor (BGH, Urteil v. 20.07.2011, IV ZR 291/10, Juris Rn. 21; OLG München, Urteil v. 20.02.2015, Az.: 10 U 1722/14, Juris Rn. 33 mwN.). Darüber hinaus stellt auch eine erheblich fehlerhafte Beweiswürdigung ein Verfahrensverstoß dar, welcher zur Zurückweisung gem. § 538 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO berechtigt (BGH, Urteil v. 19.02.1957, Az.: IV ZR 206/56; OLG München, Urteil v. 20.02.2015, Az.: 10 U 1722/14, Juris Rn. 35; OLG Hamm, Urteil v. 30.07.2013, NJW 2014, 78 – 84, Az.: I-21 U 84/12 Juris Rn. 96).
- An die Klagepartei dürfen keine übersteigerten Substantiierungsanforderungen gestellt werden.
- Bei mehreren Lärmquellen müssen die gesamten Immissionsbelastungen trichterförmig festgestellt und ggf. mit Sachverständigenhilfe beurteilt werden, selbst wenn Lärmquellen einzeln betrachtet unter den entsprechenden Richtwerten nach § 906 Abs. 1 S. 2, 3 BGB lägen.
- Der Betreiber einer Anlage / Störer muss darlegen und beweisen, dass sich eine Beeinträchtigung nur als unwesentlich darstellt (BGH, Urteil v. 20.11.1992, V ZR 82/91; BGHZ 120, 239, 257; BGH Urteil v. 08.10.2004, BauR 2005, 104 -106). Der Störer muss darlegen und beweisen, dass seine Immissionen innerhalb der in § 906 Abs. 2 S. 2, 3 BGB genannten Richtwerte bleiben.
- Wenn nachweislich Richtwerte eingehalten / unterschritten werden, indiziert dieser Umstand die Unwesentlichkeit der Beeinträchtigung (BGH, Urteil v. 13.12.2004, NJW 2004, 1317, 1318). Nur wenn der Störer im ersten Schritt den Nachweis erbracht hat, dass die Richtwerte eingehalten sind, kommt ihm die entsprechende Beweiserleichterung zugute. Im zweiten Schritt ist es dann Sache des Beeinträchtigten, Umstände darzulegen und zu beweisen, welche diese Indizwirkung erschüttern, BGH, Urteil vom 21.10.2005, VZR 169/04, Juris Rn. 16).
- Bei der abschließenden Beurteilung darf sich der Zivilrichter neueren technischen und medizinischen Erkenntnissen (zB WHO-Empfehlung) zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung nicht verschließen.

- Für Lärm gelten folgende Prämissen: Dauerlärm ist im Allgemeinen lästiger als vorübergehender Lärm, hohe Frequenzen sind in der Regel lästiger als niedrigere (BGH, Urteil v. 29.06.1966, VZR 91/65, BGHZ 46, 35 – 43 „Fabriklärm Spanplattenproduktion“), zur Nachtzeit oder an Sonn-, Feiertagen stört Lärm mehr als an Werktagen (BGH, Urteil v. 17.12.1982, VZR 55/ 82, NJW 1983, 751 – 752, „Tennisplatz“).

Zu den oben dargestellten Grundsätzen führte das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht aus, dass das Landgericht die daraus resultierende Beweislast verkannt hatte, Juris Rn. 54. Rechtsfehlerhaft habe das Landgericht mit Beschluss vom 03.07.2014 den Klägern die volle Beweislast für die behauptete Überschreitung von Richtwerten auferlegt und rechtsfehlerhaft auf ihre Kosten die entsprechenden Gutachten eingeholt. Das erstinstanzlich eingeholte Sachverständigengutachten bewertete der Senat als ungenügend. Die dortigen Feststellungen seien unzureichend. Dies wird im Einzelnen seitens des Senats begründet, Juris Rn. 58 – 66. Es fehle zudem an einer abschließenden Gesamtwürdigung des Landgerichts hinsichtlich des festgestellten Maßes und der Dauer der Beeinträchtigungen. Hierbei sei der Tatrichter an öffentlich-rechtliche Grenz- oder Richtwerte gebunden, Juris Rn. 68. Der Senat wies ausdrücklich darauf hin, dass die Richtwerte der TA-Lärm vom 26.08.1998 bereits über zwanzig Jahre alt seien und möglicherweise neue Erkenntnisse zu berücksichtigen seien. Weiter führte der Senat aus, dass unwesentliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 906 Abs. 1 BGB solche seien, die dem Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen unter Würdigung aller öffentlicher und privater Belange zumutbar seien, Juris Rn. 69. Dabei sei eine wertende Beurteilung vorzunehmen. Die aufgezeigten erstinstanzlichen Verfahrensfehler seien als schwerwiegend anzusehen, da sie den Anspruch der Kläger aus Art. 103 Abs. 1 GG auf Gewährung rechtlichen Gehörs beeinträchtigt hätten. Daher könne von einer Zurückverweisung nicht abgesehen werden, die gem. § 538 Abs. 2 ZPO erfolgte.